

Stabilitätsbericht 2019

des

Landes Baden-Württemberg



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>1. Vorbemerkung/Methodik .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung.....</b>	<b>4</b>
<b>3. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze ..</b>	<b>6</b>
<b>4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Standardprojektion).....</b>	<b>7</b>
<b>5. Zusammenfassung .....</b>	<b>8</b>

**Anhang:**

**Definition der Kennziffern und Schwellenwerte zur Beurteilung der Haushaltslage (Beschlussfassung vom 28. April 2010)**

# Bericht an den Stabilitätsrat nach § 3 Absatz 2 StabiRatG

## 1. Vorbemerkung / Methodik

Der Bericht wurde entsprechend den Vorgaben des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) und den auf der konstituierenden Sitzung des Stabilitätsrats am 28. April 2010 gefassten Beschlüssen erstellt.

### Kennziffern:

Die auf die aktuelle Haushaltslage bezogenen Kennziffern im Haushalts-Ist der Jahre 2017 und 2018 beruhen auf der amtlichen Statistik unter Berücksichtigung der vom Stabilitätsrat am 28. April 2010 beschlossenen Bereinigungen.

Ausgangsbasis der auf das Haushalts-Soll bezogenen Kennziffern des Jahres 2019 ist der Staatshaushaltsplan 2018/19 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2018/19 vom 12. Dezember 2018.

Die auf den Finanzplanungszeitraum bezogenen Kennziffern beruhen auf der aktuell geltenden Mittelfristigen Finanzplanung 2018 bis 2022 (Stand der darin enthaltenen Daten: 12. Dezember 2018).

Für das Jahr 2023 liegen noch keine Kennziffern vor, da die Aufstellung und Beschlussfassung der Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2023 erst nach der Herbst-Steuerschätzung 2019 erfolgen wird.

### Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung:

Die Standardprojektion wurde entsprechend der vom Stabilitätsrat am 28. April 2010 beschlossenen Methodik vorgenommen.

## 2. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung stellen sich für Baden-Württemberg im Berichtsjahr wie folgt dar:

Baden-Württemberg	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	FPI 2023	
<b>Struktureller Finanzierungssaldo</b> € je Einw.	253	293	102	<b>nein</b>	100	84	77	k. A.	<b>nein</b>
<i>Schwellenwert</i>	-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>	160	248	18						
<b>Kreditfinanzierungsquote</b> %	-2,1	14,0 (-2,1)	-3,1	<b>nein</b>	-1,8	-1,5	-1,3	k. A.	<b>nein</b>
<i>Schwellenwert</i>	1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-2,0	0,6	-1,1						
<b>Zins-Steuer-Quote</b> %	3,8	3,6	3,9	<b>nein</b>	4,2	4,7	4,1	k. A.	<b>nein</b>
<i>Schwellenwert</i>	5,9	5,2	5,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,2	3,7	3,8						
<b>Schuldenstand*</b> € je Einw.	3.499	4.022	3.932	<b>nein</b>	3.908	3.899	3.902	k. A.	<b>nein</b>
<i>Schwellenwert</i>	8.638	8.578	8.545		8.745	8.945	9.145	9.345	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.645	6.598	6.573						
<b>Auffälligkeit im Zeitraum</b>	<b>nein</b>				<b>nein</b>				
<b>Ergebnis der Kennziffern</b>	<b>Eine Haushaltsnotlage droht nicht.</b>								

\*Ohne Berücksichtigung nicht-valuierter Kredite aus Kreditrahmenverträgen.

Quelle: Daten des Sekretariats des Stabilitätsrats und eigene Berechnungen

### Erläuterung des Bruchs in der Zeitreihe von 2017 nach 2018 für die Kreditfinanzierungsquote und den Schuldenstand:

Die rechnerisch hohe Kreditfinanzierungsquote 2018 resultiert aus einer rechtlichen Umstellung, die zu einer einmaligen Erhöhung der Einnahmen aus Kreditaufnahmen führte. Auch der Schwellenwert für die Ländergesamtheit ist dadurch für 2018 verzerrt. In Klammern ist diejenige Quote für Baden-Württemberg ausgewiesen, die ohne den Umstellungseffekt vorlag, und somit die haushaltswirtschaftliche Realität korrekt wiedergibt.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat mit Nachtragsgesetz vom 12. Dezember 2018 folgende Regelung getroffen: „In den folgenden Haushaltsjahren eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen des laufenden Haushaltsjahres

dürfen unter Beachtung des § 76 LHO zu Gunsten des laufenden Haushalts gebucht oder umgebucht werden.“

Unter Anwendung dieser Regelung wurden in 2018 erstmalig Einnahmen aus Kreditaufnahmen im Umfang von rund 8,1 Mrd. Euro gebucht, die nicht valuiert sind. Zweck der Regelung ist es, die durch den Landtag bewilligten Brutto-Kreditermächtigungen dann in Anspruch nehmen zu können, wenn Liquidität benötigt wird. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn sich Minderausgaben (Ausgabereste) reduzieren und/oder die Bestände von Rücklagen und Sondervermögen (durch Entnahme von Mitteln) sinken.

Die Umstellung führt auch zum Bruch der Zeitreihe bei der Kennziffer Schuldenstand. Weist diese für 2017 noch die Verschuldung ohne aufgeschobene Kreditaufnahmen aus, so sind diese ab 2018 berücksichtigt. Der Schuldenstand hat sich somit nicht erhöht, sondern wird ab 2018 in der Abgrenzung gemäß der neuen gesetzlichen Regelung ausgewiesen.

Da eine Kennziffer in einem Zeitraum erst dann als auffällig gilt, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten, zeigen die Kennziffern in den Prüfungszeiträumen keine Auffälligkeit.

### 3. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze

Nach § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz ist in den Berichten an den Stabilitätsrat auch über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen zu berichten. Für das Land Baden-Württemberg gilt bis einschließlich 2019 die Kreditobergrenze nach Art. 84 Satz 2 der Landesverfassung, wonach die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten dürfen. Ab 2020 gelten zusätzlich die Vorgaben nach Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz.

Das Land Baden-Württemberg hält die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen im gesamten Betrachtungszeitraum ein.

Haushaltsjahr	Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt in Mio. Euro (negative Beträge bedeuten eine Tilgung)
2016 (Ist)	-1
2017 (Ist)	-1
2018 (Ist)	-250
2019 (Soll)	-1.000

#### 4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Standardprojektion)

##### Methode

Die Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung in den kommenden sieben Jahren wurde entsprechend der vom Stabilitätsrat am 28. April 2010 beschlossenen Methodik vorgenommen. Das Ergebnis zeigt modellhaft, bei welcher rechnerischen Ausgabenzuwachsrates am Ende des Projektionszeitraumes eine Auffälligkeit gemessen am Schwellenwert der Kennziffer "Schuldenstand" gerade noch vermieden wird.

Die Standardprojektion für die Länder wurde nach den Vorgaben des Stabilitätsrates durch das Sekretariat des Stabilitätsrates auf Basis der Ist-Daten 2018 und der Soll-Daten 2019 vorgenommen.

##### Ergebnis

Basisjahr	Projektionsjahr	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
		Baden-Württemberg	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2018 (Ist)	2025	5,2 %	1,8 %	4,8 %
2019 (Soll)	2026	5,2 %	1,3 %	4,3 %

Der Schwellenwert, dessen Unterschreitung auf eine künftig drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann, wird in Baden-Württemberg deutlich überschritten. Die Projektion ergibt daher keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

Die Ergebnisse der Standardprojektion geben zwar einen Hinweis darauf, bei welcher Ausgabenentwicklung eine Haushaltsnotlage droht. Sie stellen aber unzureichend dar, welche Ausgabelinie erforderlich ist, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 109 Grundgesetz zu entsprechen, ab 2020 strukturell ausgeglichene Länderhaushalte zu erreichen.

## 5. Zusammenfassung

### a) Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung:

Keine Auffälligkeit. Es bestehen keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

### b) Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze:

Die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen werden eingehalten.

### c) Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen:

Keine Auffälligkeit nach der Standardprojektion. Es bestehen keine Hinweise auf eine künftig drohende Haushaltsnotlage.

**Definition der Kennziffern und Schwellenwerte zur Beurteilung der Haushaltslage (Beschlussfassung vom 28. April 2010)**

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Ausgelagerte Einheiten, soweit sie zum Sektor Staat gehören, werden aus systematischen Gründen einbezogen, sobald das Schalenkonzept vollständig zum Zwecke der Abgrenzung des Staatssektors in der vierteljährlichen Kassenstatistik realisiert ist.
- Das hier gefundene Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
<b>Struktureller Finanzierungssaldo</b>	<p><b>Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse</b></p> <p><b>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</b></p>	<p>Der konjunkturbereinigte, strukturelle Finanzierungssaldo ist eine zentrale Kennziffer zur Beurteilung der Lage der öffentlichen Haushalte. Solange keine Entscheidungen über Konjunkturbereinigungsverfahren getroffen sind, wird für die Länder die implizite Bereinigung durch Ländervergleich vorgesehen. Nach Ablauf des ersten Berichtsturnus ist im Lichte der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse zu entscheiden, wie für konjunkturbereinigte Werte absolute Schwellenwerte sachgerecht festgelegt werden.</p> <p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung durch Ländervergleich für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 100 € je Einwohner. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung.</p> <p><u>Bund:</u> Der Bund hat einen Abbaupfad für den strukturellen Finanzierungssaldo festgelegt. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der Abbaupfad um 50 € je Einwohner überschritten wird.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
<b>Kreditfinanzierungsquote</b>	<p><b>Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben</b></p> <p><b>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</b></p> <p><b>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.</b></p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 4 Prozentpunkten. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
<b>Schuldenstand</b>	<p><b>Schuldenstand zum Stichtag 31.12. (fundierte Schulden am Kreditmarkt)</b></p> <p><b>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.</b></p> <p><b>Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.</b></p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 200 € je Einwohner je Jahr.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
<b>Zins-Steuer-Quote</b>	<p><b>Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen</b></p> <p><b>Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand</b></p> <p><b>Steuereinnahmen: abzgl. LFA-Leistungen und zzgl. erhaltene LFA-Zahlungen in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs, allg. BEZ, Förderabgabe und Kompensationszahlungen, soweit diese im LFA berücksichtigt werden (Kfz-Steuer-Kompensation)</b></p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>